

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung des ergänzenden
Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds nach
§ 221a Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
für das Jahr 2022

(Bundeszuschussverordnung 2022)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 21.10.2021

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Entwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der ergänzende Bundeszuschuss für den Gesundheitsfonds für 2022 soll auf 14 Milliarden Euro angehoben werden.

Der regelmäßige Bundeszuschuss für den Gesundheitsfonds und damit zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beträgt 14,5 Milliarden Euro. Hinzu kamen für das Jahr 2021 schon fünf Milliarden Euro zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags als ergänzender Bundeszuschuss sowie mindestens 300 Millionen Euro zum Ausgleich der Mehrausgaben aufgrund von Kinderkrankengeld.

Für 2022 sieht das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) einen ergänzenden Zuschuss von sieben Milliarden Euro vor. Dabei hat das Gesetz das Bundesgesundheitsministerium ermächtigt, den ergänzenden Bundeszuschuss zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags abweichend festzulegen. Dies soll in Höhe von 14 Milliarden Euro geschehen.

Damit soll die GKV im Jahr 2022 insgesamt 28,8 Milliarden Euro aus Bundesmitteln erhalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Erhöhung der Bundesmittel für die GKV dem Grunde nach. Die geplante Höhe des ergänzenden Bundeszuschusses entspricht der Forderung der GKV. Auch der VdK bewertet es positiv, wenn der Zusatzbeitrag nicht weiter steigt und die Versicherten damit nicht noch mehr belastet.

Jedoch fordert der VdK einen dauerhaft deutlich erhöhten Bundeszuschuss, um die sogenannten versicherungsfremden Leistungen abzudecken. Voraussetzung ist eine präzise Ermittlung der Kosten für diese Leistungen. Zu den versicherungsfremden beziehungsweise nicht beitragsgedeckten Leistungen gehören an erster Stelle die familienpolitisch veranlasste Familienmitversicherung, weiterhin das Mutterschaftsgeld, das Kinderkrankengeld – das ja nur in 2021 für die coronabedingten Zusatztage teilfinanziert wird – sowie die Finanzierung von beitragsfreien Zeiten wie Elternzeit. Ebenso werden Leistungen der Allgemein- oder Primärprävention dazu gezählt und die Unterstützung finanziell schwacher Personenkreise wie Bezieher von Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem SGB XII sowie die Kosten aufgrund von Zuzahlungsbefreiungen.

Der VdK steht zu all diesen Leistungen, insbesondere zur Familienversicherung. Auch die Unterstützung für einkommensschwache Menschen ist dringend notwendig, denn Gesund-

heitsversorgung darf keine Frage des Einkommens sein. Jedoch sind es eben gesellschaftspolitisch veranlasste Leistungen, da zum Beispiel das Mutterschaftsgeld allen Menschen in Deutschland nutzt. Daher ist es sachgerecht, wenn diese Leistungen durch einen Bundeszuschuss und nicht aus dem Beitragsaufkommen der GKV finanziert werden.

Der regelmäßige Bundeszuschuss in Höhe von 14,5 Milliarden Euro reicht dazu bei weitem nicht aus. Nach Angaben des GKV-Spitzenverbands lagen die Ausgaben für die versicherungsfremden Leistungen schon in 2017 bei rund 37,5 Milliarden Euro. Andere Berechnungen gehen weit darüber hinaus und belaufen sich auf bis zu 57 Milliarden Euro.¹

Die Höhe von 14,5 Milliarden Euro ist also nicht nur völlig unzureichend, es handelt sich zudem um eine rein politisch zustande gekommene Zahl. Für eine seriöse Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen müssen diese zunächst präzise ermittelt werden.

Der VdK fordert diese Ermittlung sowie die Erhöhung des regelmäßigen Bundeszuschusses um den notwendigen Betrag ein. Eine Erhöhung auf einen Betrag zwischen 40 und 45 Milliarden Euro dürfte dabei realistisch sein. Dieser Betrag muss dauerhaft in § 221 SGB V festgeschrieben werden. Weiterhin bedarf es einer Dynamisierung des Zuschusses anhand einer jährlichen Ermittlung der Kosten für die versicherungsfremden Leistungen.

2. Fehlende Regelungen

2.1. Finanzierung des Krankengeldes

Mit Ausnahme des Kinderkrankengeldes erhalten die gesetzlichen Krankenkassen die Ausgaben für das Krankengeld nicht eins zu eins aus dem Gesundheitsfonds zurück. Die Reform des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs dazu steht noch aus. Damit besteht nach wie vor ein Anreiz für Krankenkassen, die Mitglieder aus dem Krankengeldbezug zu drängen. Denn das Krankengeld ist ein Minusgeschäft für die Kassen. Die Kassen beschäftigen zum Teil regelrechte Call Center, um Versicherte im Krankengeldbezug anzurufen und sie in andere Sozialleistungen zu drängen. Teilweise wird den Versicherten dabei nahegelegt, das Arbeitsverhältnis zu kündigen und Arbeitslosengeld zu beantragen.

Der Gesetzgeber hat dies bisher nicht unterbunden, sondern lediglich durch das GWVG die telefonische Kontaktaufnahme zur Datenerhebung durch die Kassen reglementiert.

Der VdK lehnt diese Praxis ab. Für den Übergang vom Krankengeld in andere Sozialleistungen sieht das Gesetz besondere Abläufe vor, zum Beispiel die Aufforderung der Krankenkasse zur Antragstellung für eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme, um die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen.

Der VdK fordert daher eine Sanktionierung von anderweitigen Versuchen der Krankenkassen, ihre Mitglieder aus dem Krankengeldbezug zu drängen. Noch weitergehend fordert der VdK jedoch die volle Refinanzierung der Ausgaben für das Krankengeld aus dem Gesundheitsfonds, damit keine finanziellen Anreize für diese Praxis bestehen.

¹ Quelle: IGES-Institut, „Abschätzung des Finanzbedarfs in der GKV bis 2025 unter besonderer Berücksichtigung einer stärkeren Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen“, Juni 2021, Seite 14